

Merkblatt Eintritt

**Nutzen Sie das sgpk-Versicherten-
portal für die Prüfung, Optimierung und
Planung Ihrer beruflichen Vorsorge.
→ www.sgpk.ch/Versichertenportal**

Wer wird in der sgpk versichert und was sind die Voraussetzungen?

Sie sind in unserer Pensionskasse versichert, wenn Sie bei einer der sgpk angeschlossenen Arbeitgeberin oder Arbeitgeber erwerbstätig sind. Voraussetzung ist ausserdem ein AHV-pflichtiger Lohn von mindestens 15'120 Franken jährlich (Stand 2026).

Die Beiträge für die Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität (Risikobeuräge) werden nach Vollendung des 17. Altersjahres und diejenigen für die Altersvorsorge (Sparbeiträge) nach Vollendung des 24. Altersjahres geleistet. Bei allen aktiv Versicherten wird ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben.

→ Art. 7 BVG

Regelungen bezüglich befristeter, nebenberuflicher und selbstständiger Arbeitsverhältnisse sind in Art. 5 des sgpk-Vorsorgereglements festgehalten.

→ Art. 5 sgpk-Vorsorgereglement

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt mit der Aufnahme des Arbeitsverhältnisses und endet, wenn

- das Arbeitsverhältnis beendet wird,
- die Eintrittsschwelle von 15'120 Franken (Stand 2026) unterschritten wird oder
- Sie das Referenzalter (65. Altersjahr) erreichen.

→ Art. 6 Abs. 1 sgpk-Vorsorgereglement

Die Risiken Tod und Invalidität bleiben während eines Monats nach Ende des Vorsorgeverhältnisses versichert, längstens jedoch zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses.

→ Art. 6 Abs. 2 sgpk-Vorsorgereglement, Art. 10 BVG

Was ist der massgebende Jahreslohn?

Der massgebende Jahreslohn entspricht dem AHV-pflichtigen Lohn, der uns von Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber gemeldet wird. Er beträgt im Minimum 15'120 Franken, im Maximum 362'880 Franken (Stand 2026). Aktiv versicherte Personen mit einem AHV-pflichtigen Lohn über 362'880 Franken sind in der Zusatzversicherung versichert.

→ Art. 9 sgpk-Vorsorgereglement

Was ist der versicherte Lohn?

Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn abzüglich des AHV-Koordinationsabzugs. Er dient als Grundlage zur Berechnung der Beiträge der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden sowie der Invaliden- und Todesfallleistungen. Der versicherte Lohn Basis beträgt im Minimum 12'096 Franken und im Maximum 347'760 Franken (Stand 2026). Lohnbestandteile über 362'880 Franken werden als versicherter Lohn Zusatz bezeichnet und in der Zusatzversicherung versichert.

→ Art. 11 sgpk-Vorsorgereglement

→ Merkblatt «Zusatzversicherung

Was ist der Koordinationsabzug und wie hoch ist er?

Die minimale einfache AHV-Altersrente beträgt 15'120 Franken (Stand 2026). Dieser Teil des AHV-pflichtigen Lohns ist somit bereits durch die Alters- und Hinterlassenensicherung

rung (AHV) bzw. die Invalidenversicherung (IV) versichert. Zur Vermeidung einer doppelten Versicherung dieses Lohnanteils (Koordination zwischen der 1. und 2. Säule) wird in der 2. Säule ein Koordinationsabzug vom massgebenden Jahreslohn abgezogen.

Der Koordinationsabzug beträgt 20 Prozent des massgebenden Jahreslohnes, jedoch maximal 15'120 Franken (Stand 2026), entsprechend der aktuellen AHV-Minimalrente. Der Abzug bewegt sich somit zwischen:

- 3'024 Franken bei einem minimalen massgebenden Jahreslohn von 15'120 Franken und
- 15'120 Franken bei einem massgebenden Jahreslohn von 75'600 Franken und mehr

→ Art. 10 sgpk-Vorsorgereglement

Welche Beiträge werden für die berufliche Vorsorge geleistet?

Die Beiträge werden gemeinsam von Ihnen und Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber getragen. Beim Sparplan Standard beträgt Ihr Anteil 44 Prozent und derjenige Ihrer Arbeitgeberin respektive Ihres Arbeitgebers 56 Prozent. Dabei wird zwischen Sparbeiträgen für die Altersvorsorge und Risikobeurträgen für die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität unterschieden. Zusätzlich werden Beiträge für die Deckung der Verwaltungskosten der sgpk geleistet.

→ Art. 14 sgpk-Vorsorgereglement

Die Beiträge werden auf Basis des versicherten Lohns berechnet. Die Höhe der Beiträge ist im Anhang 1 (Grundversicherung) und im Anhang 2 (Zusatzversicherung) des sgpk-Vorsorgereglements sowie auf dem Merkblatt «Beiträge» ersichtlich.

→ Anhang 1 und 2 sgpk-Vorsorgereglement, Merkblatt «Beiträge»

Was geschieht mit dem Sparguthaben aus der vorherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung?

Bei Eintritt in unsere Pensionskasse muss das Sparguthaben Ihrer bisherigen Pensionskasse (sogenannte Austrittsleistung) inklusive allfälliger Freizügigkeitskonten und/oder -policien an die sgpk zu überwiesen werden.

Kann man sich in die Pensionskasse einkaufen?

Ein Einkauf in Ihre Pensionskasse ist möglich, wenn eine Differenz zwischen dem maximal möglichen Sparguthaben gemäss sgpk-Vorsorgereglement und Ihrem vorhandenen Sparguthaben gemäss Vorsorgeausweis besteht. Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt «Einkauf».

→ Merkblatt «Einkauf»

Wir sind gerne für Sie da

- Unsere Kundenberatung steht Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung. Ihre Ansprechperson finden Sie auf unserer Website: www.sgpk.ch/Team-Vorsorge. Zudem erreichen Sie uns telefonisch unter +41 58 228 77 55 und per E-Mail an kundenberatung@sgpk.ch.



→ **Hinweis:** Aus dem vorliegenden Merkblatt können keine Ansprüche abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das sgpk-Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.